ENTSCHEIDUNG Nr. 3446/82/EGKS DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1982

zur Festsetzung des Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 1983 sowie zur Änderung der Entscheidung Nr. 3/52/EGKS über die Höhe und die Anwendungsvorschriften für die in den Artikeln 49 und 50 des EGKS-Vertrags vorgesehenen Umlagen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf die Artikel 49 und 50,

gestützt auf die Entscheidung Nr. 3289/75/EGKS über die Definition und die Umrechnung der Rechnungseinheit, die in den Entscheidungen, Empfehlungen, Stellungnahmen und Mitteilungen in den Bereichen des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl verwendet wird (1), in der Fassung der Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Entscheidung Nr. 3/52/EGKS vom 23. Dezember 1952 über die Höhe und die Anwendungsvorschriften für die in den Artikeln 49 und 50 des EGKS-Vertrags vorgesehenen Umlagen (3) muß wegen der in der Bezugszeit festgestellten Schwankungen der Durchschnittswerte geändert werden.

Der Finanzbedarf der Europäischen Gemeinschaften für Kohle und Stahl wird auf 268 Millionen ECU veranschlagt. Dieser Voranschlag ergibt sich aus dem Funktionshaushaltsplan für 1983, der von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 21. Dezember 1982 in der Fassung der Anlage zu dieser Entscheidung verabschiedet wurde. Die Einnahmen aus den Umlagen des Haushaltsjahres 1983 werden darin auf 128 Millionen ECU festgesetzt.

Bei einem Satz von 0,01 v. H. wird das Umlageaufkommen auf 4,14 Millionen ECU veranschlagt;

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 14. Dezember 1982 —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Umlagesatz wird für die vom 1. Januar 1983 an hergestellten Erzeugnisse auf 0,31 v. H. der für die Veranlagung der Umlage maßgeblichen Werte festgesetzt.

Artikel 2

Artikel 2 der Entscheidung Nr. 3/52/EGKS, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Entscheidung Nr. 3758/81/EGKS (4), erhält folgende Fassung:

„Der Durchschnittswert der für die Veranlagung der Umlage herangezogenen Erzeugnisse wird ab 1. Januar 1983 in ECU wie folgt festgesetzt:

Erzeugnisse	Durchschnittswert
Braunkohlenbriketts und Braunkohlenschwelkoks	46,61
Steinkohle aller Sorten	70,68
Roheisen, soweit es nicht zur Herstellung von Blöcken bestimmt ist	Roheisen,
Stahl in Blöcken	234,60
Fertigerzeugnisse und weiterverarbeitete Erzeugnisse gemäß Anlage I zum Vertrag	391,00"

Artikel 3

Artikel 4 der Entscheidung Nr. 3/52/EGKS, zuletzt geändert durch Artikel 3 der Entscheidung Nr. 3758/81/EGKS, erhält folgende Fassung:

„Die in Artikel 2 Absatz 4 der Entscheidung Nr. 2/52/EGKS vorgesehene Tabelle wird demgemäß in ECU wie folgt festgesetzt:

(1) ABl. Nr. L 327 vom 19. 12. 1975, S. 4.
(2) ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27.
(3) ABl. der EGKS Nr. 1 vom 30. 12. 1952, S. 4.
(4) ABl. Nr. L 374 vom 30. 12. 1981, S. 26.

Erzeugnisse	Veranlagung Januar 1983 und folgende Monate Erhebung März 1983 und folgende Monate
Braunkohlenbriketts und Braunkohlenschwelkoks (1)	0,14449
Steinkohle aller Sorten (2)	0,21911
Roheisen, soweit es nicht zur Herstellung von Blöcken bestimmt ist	0,36416
Stahl in Blöcken	0,63633
Fertigerzeugnisse und weiterverarbeitete Erzeugnisse gemäß Anlage I zum Vertrag	0,29430

(1) Um die in Artikel 3 vorgesehenen Abzüge sicherzustellen, ist die oben festgesetzte Umlage für Braunkohlenbriketts und Braunkohlenschwelkoks von der Tonnenmenge unter Abzug von 3 v. H. zu berechnen.

(2) Um die in Artikel 3 vorgesehenen Abzüge sicherzustellen, ist die oben festgesetzte Umlage für Steinkohle von der in Artikel 1 der Entscheidung Nr. 2/52/EGKS definierten Tonnenmenge unter Abzug von 14 v. H. zu berechnen.

Die Beträge der in den Währungen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft je Tonne zu zahlenden Umlagen werden gemäß Artikel 3 der Entscheidung Nr. 3289/75/EGKS festgesetzt."

Artikel 4

Diese Entscheidung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

Diese Entscheidung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1982

Für die Kommission

Christopher TUGENDHAT

Mitglied der Kommission

ANLAGE

AUSFÜHRUNG DES EGKS-FUNKTIONSHAUSHALTSPLANS 1983

(in Millionen ECU)

Finanzbedarf	Voraus-schätzungen	Einnahmen	Voraus-schätzungen
Aus den Einnahmen des Haushaltsjahres zu finanzierende Maßnahmen (nicht rückzahlungspflichtig)		**Einnahmen des Haushaltsjahres**	
		1. Laufende Einnahmen :	
1. Verwaltungsausgaben	5	1.1. Umlageaufkommen, Satz 0,31 %	128
2. Sozialausgaben	150	1.2. Zinsen aus angelegten Mitteln und aus Darlehen aus anderen als Anleihemitteln	80
2.1. Anpassungsbeihilfen (Artikel 56)	100	1.3. Geldbußen und Verzugszinsen	5
2.2. Soziale Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umstrukturierung der Stahlindustrie	50	1.4. Sonstige	z.E.
3. Forschungsbeihilfen (Artikel 55)	54	2. Streichung nicht in Anspruch genommener Mittelbindungen	5
3.1. Stahl	23		
3.2. Kohle	19,5		
3.3. Soziales	11,5		
4. Zinsverbilligungen (1)	53	3. Neubewertung Aktiva/Passiva	z.E.
4.1. Investitionen (Artikel 54)		4. Nichtverwendete Einnahmen des Haushaltsjahres 1982	z.E.
4.2. Umstellung (Artikel 56)			
5. Beihilfe für Kokskohle und Hüttenkoks (Artikel 95)	6	5. Außerordentliche Einnahmen	50
	268		268
Aus Darlehen aus anderen als Anleihemitteln zu finanzierende Maßnahmen		**Ursprung der Mittel (keine Anleihemittel)**	
		6. Spezialreserve und ehemaliger EGKS-Versorgungsfonds	15
6. Arbeiterwohnungen	15		

(1) Sollten die Einnahmen den Finanzbedarf überschreiten, so wird der Überschußbetrag den Zinsverbilligungen zugewiesen.